**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**TanQuid GmbH & Co. KG**

**Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover (GAA-H) v. 18.08.2020 wesentliche Änderung einer Lageranlage für Kraftstoffe.**

**GAA v. 18.08.2020 / H 029018498**

Die TanQuid GmbH & Co KG, 30926 Seelze, Industriestr.3, hat mit Schreiben vom 05.03.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG für die wesentliche Änderung einer Lageranlage für Kraftstoffe am Standort in 30926 Seelze, Industriestr.3 Gemarkung Letter, Flur 5, Flurstück 1/5 sowie Gemarkung Heide, Flur 2, Flurstücke 18/2, 18/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u.a.:

die Aufstellung von zwei je 8.000 m3 Tanks, einer 2-Gleis-Kesselwagenentladeanlage sowie die Erweiterung der TKW-Füllbühne um eine Füllspur.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 9.2.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung erforderlich ist. Gemäß § 9(2) UVPG gilt für die Vorprüfung des Änderungsvorhabens § 7 UVPG entsprechend.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ("S"-Fall) ist zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden, es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. So prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Leine“ sowie ein Biotop gem. § 30 BNatSchG, besonders geschützte Biotope, weitere besondere örtliche Gegebenheiten sind nicht vorhanden.

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden/Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. In Bezug auf Geruch und Lärm liegen Gutachten vor, die die Anlage als unkritisch einschätzen. Ferner ist eine Abgasreinigungsanlage vorhanden. Darüber hinaus wird als emissionsmindernde Maßnahme eine innenliegende Schwimmdecke eingesetzt. Die Flächenversiegelung wird auf ein Mindestmaß begrenzt, danach beträgt die Flächeninanspruchnahme ca. 7.900 m2 wobei eine Flächenneuversiegelung von ca. 2.350 m2 vorgenommen wird.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.